

## Einladung

**Gremium:** Finanz- und Wirtschaftsausschuss - öffentlich  
**Sitzungstermin:** Dienstag, 09.12.2014, 16:00 Uhr  
**Ort, Raum:** Ratssaal des Rathauses

Rastede, den 09.12.2014

### 1. An die Mitglieder des Finanz- und Wirtschaftsausschusses

2. nachrichtlich an die übrigen Mitglieder des Rates

Hiermit lade ich Sie im Einvernehmen mit dem Ausschussvorsitzenden zu einer Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten ein.

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- TOP 3 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 10.11.2014
- TOP 4 Einwohnerfragestunde
- TOP 5 Satzung über die Erhebung von Gebühren zur zentralen Beseitigung von Niederschlagswasser der Gemeinde Rastede  
Vorlage: 2014/212
- TOP 6 Gebührensatzsatzung 2015 für die öffentlichen Einrichtungen Abwasserbeseitigung und Straßenreinigung  
Vorlage: 2014/141A
- TOP 7 Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einrichtung zur zentralen Beseitigung von Schmutzwasser  
Vorlage: 2014/213
- TOP 8 Auswirkung einer möglichen Anhebung der Ortssteuern  
Vorlage: 2014/206
- TOP 9 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2015  
Vorlage: 2014/155A

## **Einladung**

---

**TOP 10** Einwohnerfragestunde

**TOP 11** Schließung der Sitzung

**Mit freundlichen Grüßen**  
**gez. von Essen**  
**Bürgermeister**

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2014/212**

freigegeben am 27.11.2014

**Stab**

Sachbearbeiter/in: Herr Günther Henkel

**Datum: 19.11.2014**

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren zur zentralen Beseitigung von Niederschlagswasser der Gemeinde Rastede**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	09.12.2014	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	15.12.2014	Verwaltungsausschuss
Ö	16.12.2014	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Der dem Rat vorgelegten Kalkulation für Erhebung von Gebühren für die Einrichtung zur zentralen Beseitigung von Niederschlagswasser in der Gemeinde Rastede gem. Anlage 2 wird zugestimmt.

Die Gemeinde Rastede beabsichtigt, zukünftig Gebühren für ihre zentrale öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung zu erheben.

Als Bemessungsmaßstab werden die überbauten und befestigten Grundstücksflächen herangezogen, die an die Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen sind. 1 m<sup>2</sup> gilt als eine Berechnungseinheit.

Bei der Gebührenbemessung wurden die Kosten und Erlöse in einem Zeitraum von 1 Jahr berücksichtigt. Somit liegen die Haushaltsplanansätze des Jahres 2015 zugrunde.

Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 5 Abs. 2 Satz 4 Kommunalabgabengesetz auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In die Gebührenkalkulation wurde die Verzinsung (gerechnet aus einem Mischzinssatz für Fremdkapital und Eigenkapital) in Höhe von 3% berücksichtigt. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten, basierend auf dem Anlagenachweis des Jahres 2012 und ergänzt um die Zugänge 2013 bis 2015, zugrunde gelegt.

Der nicht gebührenfähige Kostenanteil für die Straßenentwässerung, welcher in den laufenden Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung enthalten ist, wird gemäß dem (aktuellen) Verhältnis der überbauten und befestigten Flächen zu den gewichteten Verkehrsflächen festgelegt und beträgt derzeit 22,0 %.

Der nicht gebührenfähige Kostenanteil für die Straßenentwässerung, welcher in den kalkulatorischen Kosten der Niederschlagswasserkanäle sowie Regenwasserrückhaltebecken enthalten ist, wird auf 50% festgelegt gemäß Urteil des BVerwG vom 09.12.1983.

Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt.

Den Prognosen zu den überbauten und befestigten Flächen des Jahres 2015 wird zugestimmt.

Gebühren für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung werden erstmalig ab dem 01.01.2015 von der Gemeinde Rastede erhoben. Daher sind in der Gebührenkalkulation keine Kostenüber- bzw. unterdeckungen aus Vorjahren zu berücksichtigen.

2. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einrichtung zur zentralen Beseitigung von Niederschlagswasser in der Gemeinde Rastede gem. Anlage 1 zu dieser Vorlage wird beschlossen.
3. Die Gebührensatzsatzung der Gemeinde Rastede wird dahingehend ergänzt, dass für die kostenrechnende Einrichtung „Niederschlagswasserbeseitigung“ der Gebührensatz ab 2015 wie folgt festgelegt wird:

#### **Gebührensatz für die Einrichtung „Niederschlagswasserbeseitigung“**

Der Gebührensatz beträgt 0,20 Euro je m<sup>2</sup> überbauter und befestigter Grundstücksfläche, die an die Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen ist.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Aufgrund des Beschlusses des Rates vom 20.05.2014 (Vorlage 2014/040) wurde aufgrund einer sogenannten Vorschaltsatzung das Selbstauskunftverfahren für die Kalkulation einer Niederschlagswassergebühr bei den Grundstückseigentümern durchgeführt. Hierzu begleitend wurde neben einer Bürgerinformation auch für mehrere Wochen ein gesondertes Bürgerbüro eingerichtet, welches intensiv in Anspruch genommen wurde. Insgesamt lässt sich, auch nach Rückmeldung des beauftragten Planungsbüros, eine gute bis sehr gute Rücklaufquote verzeichnen, die in der Folge auch zu genauen Kalkulationsgrundlagen führt. Die insoweit gewonnenen Daten wurden im Zusammenhang mit den finanzwirtschaftlichen Informationen der Verwaltung zusammengeführt und münden letztlich über eine Kalkulation in einer Satzung und in einem Gebührensatz für das Jahr 2015.

#### **Satzung(en)**

Der Entwurf der Satzung ist von seiner Einordnung her als nachgelagerte Rechtsgrundlage zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde zu verstehen. Er regelt insbesondere Fragen des Gebührenmaßstabes, den Umfang der Gebührenpflicht und die Durchführung des Veranlagungsverfahrens.

Bzgl. des Gebührenmaßstabes sind die Überlegungen und Beschlussfassungen auf der Grundlage der Vorschaltsatzung eingeflossen. Dies gilt gerade auch in Bezug auf die Beurteilung des Versiegelungsgrades (§ 3 des Satzungsentwurfes). Im Übrigen wird auf die Anlage verwiesen.

Im Jahre 1999 und damit in einem Zeitraum, in dem eine Erhebung einer Niederschlagswassergebühr noch nicht in den Gremien thematisiert wurde, wurde die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einrichtung zur zentralen Beseitigung von Schmutzwasser beschlossen. Da in dieser Satzung inhaltlich der Begriff „Abwasser“ nicht differenziert wurde, wird im Zusammenhang mit der Einführung der Niederschlagswassergebühr auch eine Änderung der Gebührensatzung für Schmutzwasser vorgenommen. Auf die Vorlage (2014/213) wird verwiesen.

### **Kalkulation**

Gemäß der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Niedersachsen bedarf die Kalkulation einer Gebühr der Beschlussfassung durch den Rat. Die in der Anlage 2 beigefügte Kalkulation umfasst - insoweit auch im Beschlussvorschlag dieser Vorlage berücksichtigt - die wesentlichen Ermittlungsgrundlagen.

Hierzu gehört insbesondere auch der Zinssatz für das Anlagekapital in Höhe von 3 %, der, insoweit ebenfalls auf Rechtsprechung basierend, gleichlautend mit dem Zinssatz aus dem Bereich der Schmutzwassergebühr ist.

### **Gebührensatz**

Auf der Grundlage der Kalkulation ergibt sich ein Gebührensatz von 0,20 € je m<sup>2</sup> abgeschlossener Fläche und liegt damit unterhalb der im Frühjahr des Jahres in den politischen Gremien dargestellten Kalkulationsgröße.

Der Gebührensatz wird, vergleichbar beispielsweise dem Gebührensatz der Schmutzwasserbeseitigung oder der Straßenreinigung, in der Gebührensatzsatzung gesondert berücksichtigt. Auf die Vorlage 2014/141A wird verwiesen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Einführung der Gebühr ergeben sich Nettoerträge für die Gemeinde von rund 330.000 €.

### **Anlagen:**

- Anlage 1: Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einrichtung zur zentralen Beseitigung von Niederschlagswasser in der Gemeinde Rastede
- Anlage 2: Kalkulation der Gebühren für die zentrale Niederschlagsbeseitigung für das Jahr 2015 (Schneider & Zajontz)

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2014/141A**

freigegeben am 27.11.2014

**Stab**

Sachbearbeiter/in: Herr Günther Henkel

**Datum: 19.11.2014**

### **Gebührensatzsatzung 2015 für die öffentlichen Einrichtungen Abwasserbeseitigung und Straßenreinigung**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	09.12.2014	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	15.12.2014	Verwaltungsausschuss
Ö	16.12.2014	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

Die als Anlage 1 zur Vorlage 2014/141A beigefügte Satzung über die Festsetzung der Gebührensätze 2015 für die öffentliche zentrale und dezentrale Einrichtung zur Beseitigung von Schmutzwasser, die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr und die Erhebung einer Niederschlagswassergebühr wird beschlossen.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Die Erläuterungen zu den Gebührensätzen sind den Vorlagen

- 2014/137 Festsetzung des Gebührensatzes für die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung
- 2014/139 Festsetzung des Gebührensatzes 2015 für die zentrale Einrichtung zur Beseitigung von Schmutzwasser
- 2014/140 Festsetzung der Gebührensätze 2015 für die dezentrale Einrichtung zur Beseitigung von Schmutzwasser
- 2014/212 Satzung über die Erhebung von Gebühren zur zentralen Beseitigung von Niederschlagswasser der Gemeinde Rastede

zu entnehmen.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

sh. Verweis auf Vorlagen.

**Anlagen:**

Anlage 1: Gebührensatzsatzung 2015

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2014/213**

freigegeben am **24.11.2014**

**Stab**

Sachbearbeiter/in: Herr Günther Henkel

**Datum: 19.11.2014**

### **Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einrichtung zur zentralen Beseitigung von Schmutzwasser**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	09.12.2014	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	15.12.2014	Verwaltungsausschuss
Ö	16.12.2014	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einrichtung zur zentralen Beseitigung von Schmutzwasser wird gemäß der Anlage 1 zu dieser Vorlage beschlossen.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Die Gemeinde Rastede hatte 1999 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einrichtung zur zentralen Beseitigung von Schmutzwasser beschlossen. Damals wurde, auch im Hinblick auf eine nicht erforderliche Differenzierung, der Begriff des Abwassers auch für Schmutzwasser verwendet. Dies ist insofern korrekt, als dass das Wasserrecht den Begriff „Abwasser“ sowohl für Schmutzwasser als auch für Niederschlagswasser verwendet.

Durch die Einführung einer Niederschlagswassergebühr (vgl. Vorlage 2014/212) ist es jedoch erforderlich, eine Abgrenzung vom Wortlaut her zu treffen. Gleichzeitig wurden Änderungen redaktioneller Art berücksichtigt. Dies bezieht sich insbesondere auf die Klarstellung des Erhebungszeitraumes, der Entstehung der Gebührenschuld und der erforderlichen Datenverarbeitung. Die Änderungen sind in dem Satzungsentwurf *kursiv* dargestellt.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

#### **Anlagen:**

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einrichtung zur zentralen Beseitigung von Schmutzwasser

## Mitteilungsvorlage

**Vorlage-Nr.: 2014/206**

freigegeben am **05.12.2014**

**Stab**

Sachbearbeiter/in: Dudek

**Datum: 11.11.2014**

### **Auswirkung einer möglichen Anhebung der Ortssteuern**

#### **Beratungsfolge:**

Status

Ö

Datum

09.12.2014

Gremium

Finanz- und Wirtschaftsausschuss

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Bericht über Auswirkungen der möglichen Anhebung der Ortssteuern wird zur Kenntnis genommen.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Aus der Mitte des Finanzausschusses am 10.11.2014 war die Bitte geäußert worden, eine Übersicht über Auswirkungen einer möglichen Steuererhöhung zu erhalten.

Formalrechtlich war nach dem jetzigen Stand der Planungen für den Haushaltsplan 2015 eine Anhebung der örtlichen Steuersätze nicht erforderlich.

In der Tabelle (Tab.) 1 sind für alle Ortssteuern die aktuellen Hebesätze sowie die einzelnen Beiträge genannt.

Aus Sicht der Verwaltung wäre zu prüfen, inwieweit bei einer Erhöhung die Realsteuerhebesätze nicht auch an die übrigen Ortssteuern anzupassen wären. Es versteht sich von selbst, dass, je nach Lebensumständen, dann in einzelnen Fällen eine kombinatorische Wirkung eintreten kann.

Ebenfalls in Tab. 1 sind mögliche Änderungen dargestellt, deren spezifische Auswirkungen anhand von Beispielen in Tab. 2 angeführt werden.

Da sich die Realsteuerhebesätze bei individuellen Grundstücks- beziehungsweise gewerblichen Gegebenheiten unterschiedlich auswirken, wurden unterschiedliche Beispielsfälle mit unterschiedlichen Hebesätzen aufgeführt.

**Tab. 1**

Steuerart	Hebesatz aktuell		Hebesatz mögliche Veränderung		Letzte Anhebung
<b>Grundsteuer A</b>	280 %		300 % oder keine Änderung		01.01.2003
<b>Grundsteuer B</b>	300 %		320 % oder 340 %		01.01.2003
<b>Gewerbesteuer</b>	310 %		330 % oder 325 %		01.01.2003
<b>Hundesteuer</b>	1. Hund	43,00 €	1. Hund	50,00 €	01.01.2002
	2. Hund	61,00 €	2. Hund	80,00 €	
	weiterer Hund	80,00 €	weiterer Hund	120,00 €	
	Kampfhund	0,00 €	Kampfhund	500,00 €	
<b>Vergnügungssteuer</b>	Geräte mit Gewinnmöglichkeit	Gaststätte: 23,00 € Spielhalle: 61,00 €	Geräte mit Gewinnmöglichkeit	Abschaffung der Pauschalbesteuerung und Einführung Besteuerung nach Gewinn: 15 %	01.01.2002
	Geräte ohne Gewinnmöglichkeit	Gaststätte: 6,00 € Spielhalle: 38,00 €	Geräte ohne Gewinnmöglichkeit	Gaststätte: 20,00 € Spielhalle: 50,00 €	
	Geräte: Darstellung Gewalttätigkeiten	0,00 €	Geräte: Darstellung Gewalttätigkeiten	300,00 €	
	Musikautomaten	8,00 €	Musikautomaten	10,00 €	
	PC-Bildschirmplätze	0,00 €	PC-Bildschirmplätze	10,00 €	

Beispiele für die Betroffenheiten der Steuerzahler:

**Tab. 2**

Grundsteuer A:

Betrieb	Einheitswert	X Steuer-messzahl	Mess-betrag	Grundsteuer				
				bisher	Ergebnis der Erhöhung			
				Prozent 280	Prozent 290	Prozent 300	Prozent 310	Prozent 320
				Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Nebenerwerbsbetrieb; ca. 4 ha	12.425	6	74,55	208,74	216,20	223,65	231,11	238,56
Mittlerer landw. Betrieb mit Milchviehhaltung; ca. 33 ha	19.223		115,34	322,95	334,49	346,02	357,55	369,09
Größerer landw. Betrieb mit Milchviehhaltung; ca. 47 ha	57.212		343,27	961,16	995,48	1.029,81	1.064,14	1.098,46
				Einheitswert	<b>zusätzliche Belastung</b>	<b>zusätzliche Belastung</b>	<b>zusätzliche Belastung</b>	<b>zusätzliche Belastung</b>
				12.425	<b>7,46</b>	<b>14,91</b>	<b>22,37</b>	<b>29,82</b>
				19.223	<b>11,54</b>	<b>23,07</b>	<b>34,60</b>	<b>46,14</b>
				57.212	<b>34,32</b>	<b>68,65</b>	<b>102,98</b>	<b>137,30</b>

Grundsteuer B:

Grundstücksgröße	Baujahr Haus	Einheitswert	Messbetrag	Grundsteuer				
				bisher	Ergebnis der Erhöhung			
				Prozent 300	Prozent 310	Prozent 320	Prozent 330	Prozent 340
				Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
qm		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
819	1934	10.788,26	28,05	84,15	86,96	89,76	92,57	95,37
729	1991	51.538,22	145,87	437,61	452,2	466,78	481,37	495,96
725	2008	59.207,00	172,71	518,13	535,4	552,67	569,94	587,21
				Grundstücksgröße qm	<b>zusätzliche Belastung</b>	<b>zusätzliche Belastung</b>	<b>zusätzliche Belastung</b>	<b>zusätzliche Belastung</b>
				819	<b>2,81</b>	<b>5,61</b>	<b>8,42</b>	<b>11,22</b>
				729	<b>14,59</b>	<b>29,17</b>	<b>43,76</b>	<b>58,35</b>
				725	<b>17,27</b>	<b>34,54</b>	<b>51,81</b>	<b>69,08</b>

Gewerbesteuer:

Gewinn		Steuermess- betrag	Gewerbeste- uermess- betrag	Gewerbesteuer				
				bisher	Ergebnis der Erhöhung			
aus Gewerbe- betrieb Euro	abgerundet auf volle 100 Euro	Prozent	Euro	Prozent 310	Prozent 320	Prozent 330	Prozent 340	Prozent 350
4.287	4.200	5	210,00	651,00	672,00	693,00	714,00	735,00
13.964	13.900		695,00	2.154,50	2.224,00	2.293,50	2.363,00	2.432,50
568	500		25,00	77,50	80,00	82,50	85,00	87,50
			Gewerbest.- messbetrag	<b>zusätzliche Belastung</b>	<b>zusätzliche Belastung</b>	<b>zusätzliche Belastung</b>	<b>zusätzliche Belastung</b>	<b>zusätzliche Belastung</b>
			210,00	<b>21,00</b>	<b>42,00</b>	<b>63,00</b>	<b>84,00</b>	
			695,00	<b>69,50</b>	<b>139,00</b>	<b>208,50</b>	<b>278,00</b>	
			25,00	<b>2,50</b>	<b>5,00</b>	<b>7,50</b>	<b>10,00</b>	

In Tab. 3 ist dargestellt, welche Mehrerträge sich dadurch für den Haushalt ergeben würden auf der Grundlage aktueller Zahlungsdaten. Hierbei handelt es sich um Nettobeträge der Realsteuern.

Die übrigen Ortssteuern würden für eine weitere Verbesserung von rund 50.000 € sorgen.

Eine alternative Betrachtung wurde in Tab. 3 insoweit angestellt, als dass eine kompensatorische Wirkung bei Festlegung eines Steuersatzes auf eine bestimmte und von einer gleichmäßigen Erhöhung der anderen Hebesätze abweichende Höhe vorgenommen wurde.

Die Alternative beinhaltet, die Hebesätze nicht durchgängig um 20 % anzuheben, sondern

- den Gewerbesteuerhebesatz auf den im Landkreis sonst am niedrigsten vorhandenen Hebesatz, also von 310 % auf 325 % anzuheben und im übrigen
- die Restkompensation über die Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer B vorzunehmen, also von 300 % auf 340 %

Tab. 3

	Steueraufkommen Ansatz 2015	Erhöhung			
		Änderung für Rastede (+ 20 %)	Änderung für Rastede (GewSt. im LK niedrigster Wert. Aus- gleich über GrdSt. B)	Höchstwerte im LK	Landesdurch- schnitt
<b>Prozent Grundsteuer A</b>	280	300	280	330	354
	-135.000,00	-144.642,86	-135.000,00	-159.107,14	-170.678,57
	<b>Mehrerträge:</b>	-9.642,86	0,00	-24.107,14	-35.678,57
<b>Prozent Grundsteuer B</b>	300	320	340	350	370
	-2.370.000,00	-2.528.000,00	-2.686.000,00	-2.765.000,00	-2.923.000,00
	<b>Mehrerträge:</b>	-158.000,00	-316.000,00	-395.000,00	-553.000,00
<b>Prozent Gewerbesteuer</b>	310	330	325	360	373
	-8.100.000,00	-8.622.580,65	-8.491.935,48	-9.406.451,61	-9.746.129,03
	<b>Mehrerträge:</b>	-522.580,65	-391.935,48	-1.306.451,61	-1.646.129,03
<b>Summe Mehrerträge:</b>		<b>-690.223,50</b>	<b>-707.935,48</b>	<b>-1.725.558,76</b>	<b>-2.234.807,60</b>

Die Tab. 4 und Tab. 5 enthalten Übersichten über die Gemeinden im Ammerland beziehungsweise ausgewählten Gemeinden der Umgebung. Eine Übersicht über die Hebesätze für die Gemeindesteuern für die Gemeinden im Bezirk der Oldenburgischen Industrie- und Handelskammer ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügt.

**Tab. 4**

Grundsteuer A, B und Gewerbesteuer:

	Apen	Bad Zwischenahn	Edeweicht	Rastede	Westerstede	Wiefelstede	Landes-durchschnitt
Grundsteuer A	330	330	300	280/300/280	315	300	354
Grundsteuer B	330	350	300	300/320/340	325	320	370
Gewerbesteuer	350	360	325	310/330/325	340	330	373

	Berne	Hatten	Hude	Varel	Wardenburg	Wildeshausen
Grundsteuer A	390	350	354	390	350	380
Grundsteuer B	400	330	334	380	320	340
Gewerbesteuer	400	340	334	380	320	340

Hundesteuer:

	Apen	Bad Zwischenahn	Edeweicht	Rastede jetzt/Vorschlag	Westerstede	Wiefelstede
1. Hund	42	50	42	43/50	50	60
2. Hund	62	70	78	61/80	100	120
jeder weitere Hund	92	90	102	80/120	200	240
Kampfhunde/gefährliche Hunde	410	500	336	500	500	0

**Tab. 5**

Vergnügungsteuer:

	Geräte mit Gewinnmöglichkeiten			Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten	
	nach Spiel-einsatz	in Gaststätten monatl. je Gerät	in Spielhallen monatl. je Gerät	in Gaststätten monatl. je Gerät	in Spielhallen monatl. je Gerät
Apen	15%			20,00	50,00
Bad Zwischenahn		60,00	150,00	15,00	45,00
Edeweicht	15%			20,00	50,00
Rastede	jetzt: 0 %	jetzt: 23,00	jetzt: 61,00	jetzt: 6,00	jetzt: 38,00
	Vorschlag: 15 %	Vorschlag: entfällt	Vorschlag: entfällt	Vorschlag: 20,00	Vorschlag: 50,00
Westerstede	15%			20,00	50,00
Wiefelstede		22,00	75,00	10,00	75,00

	Geräte mit denen Gewalttätigkeiten dargestellt werden monatl. je Gerät	Musikautomaten monatl. je Gerät	PC-Bildschirmplätze monatl. je Gerät
Apen	300,00	10,00	10,00
Bad Zwischenahn	195,00	10,00	
Edeweicht	300,00	10,00	10,00
Rastede	jetzt: 0,00	jetzt: 8,00	jetzt: 0,00
	Vorschlag: 300,00	Vorschlag: 10,00	Vorschlag: 10,00
Westerstede	300,00	10,00	10,00
Wiefelstede	150,00		

**Finanzielle Auswirkungen:**

Siehe Sach- und Rechtslage.

**Anlagen:**

Anlage 1: Hebesätze Gemeindesteuern Bezirk Oldenburgische IHK - Stand 31-05-2014

**B e s c h l u s s v o r l a g e****Vorlage-Nr.: 2014/155A**freigegeben am **09.12.2014****Stab**

Sachbearbeiter/in: Dudek

**Datum: 27.11.2014****Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2015****Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	09.12.2014	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	15.12.2014	Verwaltungsausschuss
Ö	16.12.2014	Rat

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Haushaltssatzung der Gemeinde Rastede für das Haushaltsjahr 2015 wird beschlossen.
2. Der Haushaltsplan 2015 wird mit einem festgesetzten Haushaltsvolumen

im Ergebnishaushalt

bei den Erträgen mit	31.633.419 Euro
bei den Aufwendungen mit	31.633.419 Euro

im Finanzhaushalt

bei den Einzahlungen aus laufender Verwaltung	28.968.805 Euro
bei den Auszahlungen aus laufender Verwaltung	28.220.136 Euro
bei den Einzahlungen aus Investitionen	4.463.600 Euro
bei den Auszahlungen aus Investitionen	11.868.950 Euro
bei den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	7.214.681 Euro
bei den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	558.000 Euro

beschlossen.

3. Das Investitionsprogramm 2015 bis 2018 wird beschlossen.
4. Die Finanzplanung 2015 bis 2018 wird zur Kenntnis genommen.
5. Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2015 wird beschlossen.

## **Sach- und Rechtslage:**

Die Fachausschussberatungen sind abgeschlossen und haben zu keinen wesentlichen Korrekturen am Entwurf des Haushaltsplanes geführt.

Von größerer Bedeutung war jedoch die letzte Entwicklung bei den Allgemeinen Deckungsmitteln (Grundsteuern, Gewerbesteuer, Beteiligung an der Einkommen- und Umsatzsteuer, Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises, Kreis- und Gewerbesteuerumlage). Hier ist gegenüber der Entwurfsplanung im Saldo mit 260.200 Euro weniger Einnahmen zu rechnen.

Gründe:

- Beteiligung an der Einkommensteuer:

Die November-Steuerschätzung geht gegenüber der Mai-Steuerschätzung von einer niedrigeren Verteilungsmasse aus. Weil die Verwaltung bei der Veranschlagung ihrer Ansätze die Orientierungsdaten maximal ausgeschöpft hatte, musste jetzt eine Korrektur um 441.000 Euro nach unten vorgenommen werden.

- Schlüsselzuweisungen

Auch hier lassen sich die optimistischen Einschätzungen nicht halten. Weil der Grundbetrag unterhalb der Einschätzung der Orientierungsdaten des Landes liegt, musste die Einnahme um 34.000 Euro nach unten korrigiert werden.

Die endgültige Höhe der Schlüsselzuweisungen steht allerdings immer noch nicht fest, weil die maßgebliche Einwohnerzahl zum 30.06.2014 noch nicht bekannt ist. Das Landesamt für Statistik hat in diesen Tagen informiert, dass die Einwohnerzahl erst gegen Ende Februar 2015 mitgeteilt wird. Die Höhe der Schlüsselzuweisungen wird sich dann also noch ändern.

Die Kompensation der Einnahmeausfälle erfolgte u.a. mit folgenden wesentlichen Positionen:

- Beteiligung an der Umsatzsteuer

Die November-Steuerschätzung sagt eine höhere Verteilmasse voraus. Diese optimistische Einschätzung wurde vollständig bei der Einnahmeberechnung berücksichtigt.

- Gewerbesteuer

Die im Zeitpunkt der Verfassung der Vorlage gegebene Sollstellung der Steuereinnahmen für dieses Jahr erlaubte noch eine entsprechende Anpassung des Haushaltsansatzes (plus 100.000 Euro).

- Gebühren für die Beseitigung von Niederschlagswasser

Versäumt worden war die Veranschlagung der Verrechnung der Gebühr vom zahlungspflichtigen Produkt Straße an das Produkt Niederschlagswasser. Deshalb sind die Korrekturwerte in diesen beiden Positionen hoch. Aufgrund der Kalkulation wurde die Nettoeinnahme um 40.000 Euro nach oben korrigiert.

Im Bereich Investitionen verändert sich das Nettovolumen um 829.950 Euro nach unten auf 7.405.350 Euro.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Siehe Sachverhalt.

**Anlagen:**

Anlage 1: Haushaltssatzung

Anlage 2: Gesamthaushalt

Anlage 3: Änderungen im Ergebnishaushalt seit dem ersten Finanzausschuss

Anlage 4: Änderungen bei den Investitionen seit dem ersten Finanzausschuss

Anlage 5: Investitionsprogramm